

I. EINLEITUNG UND ABGRENZUNG

Zur Wiederherstellung und Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt wurde das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) vom 3. Juni 2021 erlassen. Das FISG beinhaltet auf der Unternehmensebene Änderungen im Corporate-Governance-System von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities = PIEs). Die wesentlichen Änderungen des FISG für Unternehmen umfassen neben den Bereichen Abschlussprüfung und Verschärfungen für die gesetzlichen Vertreter (Risikomanagementsystem, Internes Kontrollsystem, Haftungsregelung) auch höhere Anforderungen im Hinblick der Zusammensetzung und Kompetenzen des Aufsichtsrates (einschl. verpflichtender Einrichtung eines Prüfungsausschusses).¹

Unter Berücksichtigung des FISG hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Dezember 2023 drei Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit veröffentlicht. Es betrifft die von der BaFin beaufsichtigten Mitglieder der Geschäftsleitung (Rundschreiben 9/2023 (VA)) und von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen (Rundschreiben 10/2023 [VA]) sowie Personen, die für Schlüsselaufgaben verantwortlich oder tätig sind (Rundschreiben 11/2023 [VA]). Diese veröffentlichten Rundschreiben der BaFin ersetzen die bisherigen gleichnamigen Merkblätter aus dem Jahr 2018.

Dieser Aufsatz fasst die wesentlichen Änderungen des von der BaFin veröffentlichten Rundschreibens 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ im Hinblick der besonderen Anforderungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) zusammen.

Anders als noch in der im Februar 2023 veröffentlichten Konsultation enthält das Rundschreiben 10/2023 keine Hinweise zum Prüfungsausschuss sowie zu den speziellen Anforderungen gemäß § 100 Abs. 5 AktG. Zur fachlichen Zusammensetzung im Prüfungsausschuss wird auf den Aufsatz von Buck verwiesen.²

II. ANFORDERUNGEN AN DIE MITGLIEDER VON AUFSICHTS-ORGANEN IM ÜBERBLICK

Durch das FISG wurde die Bedeutung des Aufsichtsrates im Rahmen der Corporate Governance weiter aufgewertet. Die Qualität der Entscheidungen des Vorstands sowie die Qualität der Abschlussprüfungen soll vom Aufsichtsrat angemessen kontrolliert werden, so dass die Funktion der Qualitätssicherung gestärkt werden soll.³ Damit der Aufsichtsrat seine Überwachungsfunktion sachgerecht ausfüllen kann, ist es von Bedeutung, dass die Informationen vom Vorstand sowie von den Leitern der Zentralbereiche des Unternehmens („Schlüsselfunktionen“ in Versicherungsunternehmen) in geeigneter Weise aufbereitet werden.⁴



Fachliche Eignung des Aufsichtsrats

Die BaFin erhöht die Anforderungen im Rundschreiben 10/2023. Wie umfassend ist die Regelung?

Dr. Heiko Buck

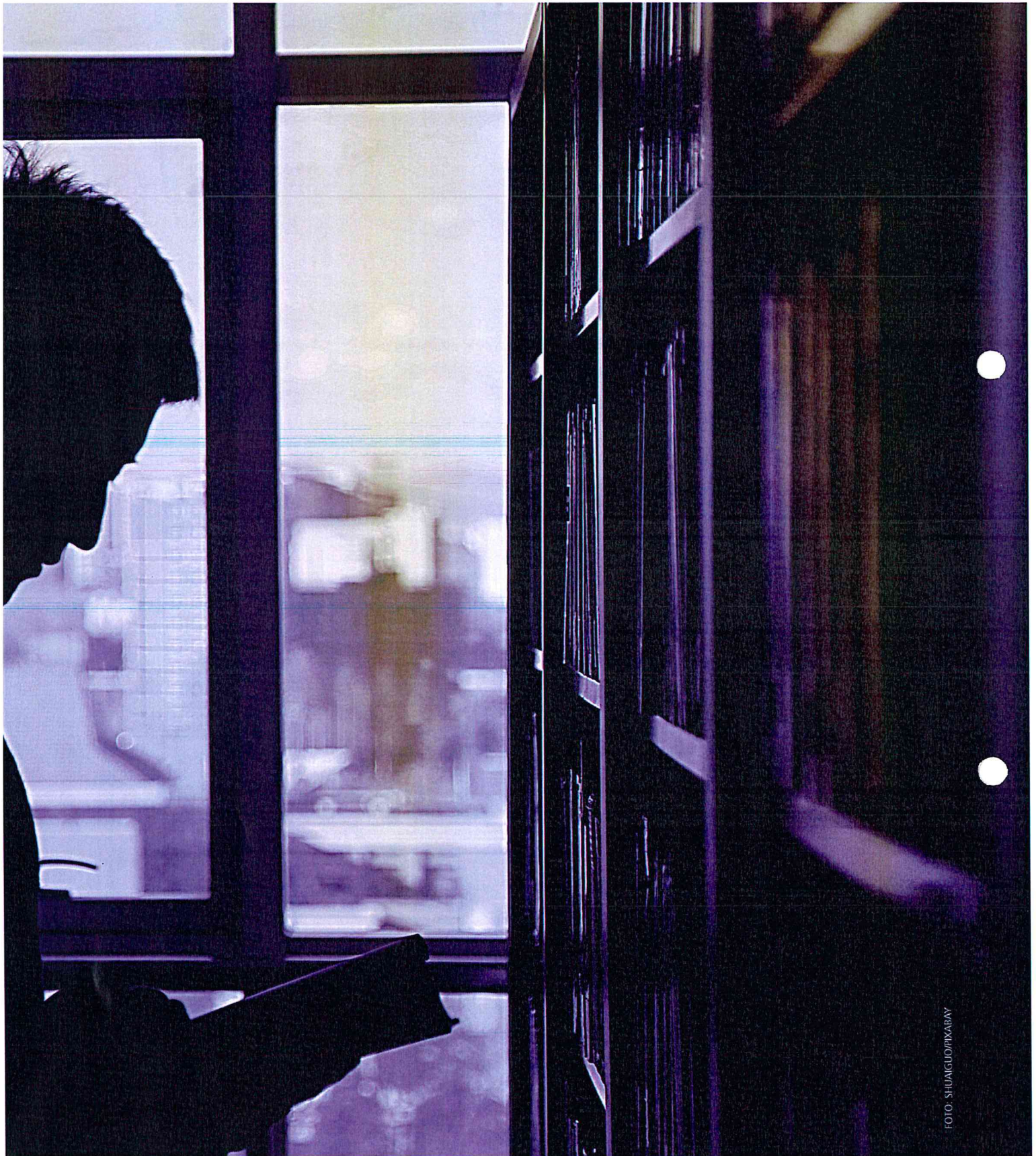


FOTO: SHUANGUOPIKABAY

Die Mitglieder müssen gemäß Tz. 6 des Rundschreibens 10/2023 die Vorstandsmitglieder des Unternehmens „(...) angemessen kontrollieren, überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv begleiten. Bei der Kontrolle und Beratung ist sowohl Zweckmäßigkeit als auch die Rechtmäßigkeit der Geschäftsleitung zu betrachten.“ Die BaFin führt weiter aus, dass die Mitglieder eines Aufsichtsrates jederzeit in der Lage sein müssen, die von dem Unternehmen getätigten Geschäfte zu verstehen, deren Risiken zu beurteilen und „nötigenfalls Änderungen in der Geschäftsführung durchzusetzen.“

Sofern diese Aufgaben und Pflichten nicht erfüllt werden (können), werden die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen und gewissenhaft handelnden Aufsichtsorgans verletzt, so dass die Organmitglieder dem Unternehmen zum Schadenersatz verpflichtet sind (vgl. Rundschreiben 10/2023, Tz. 7).

Die rechtlichen Grundlagen zur fachlichen Eignung werden in § 24 Abs. 1 VAG, Art. 273 Abs. 3 DVO geregelt. Die BaFin weist darauf hin, dass der Begriff der Sachkunde in § 24 Abs. 1 VAG durch die Bezeichnung der „fachlichen Eignung“ ersetzt wurde. Insoweit wurde § 7a Abs. 4 VAG a.F. überarbeitet, wonach Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die „erforderliche Sachkunde“ besitzen mussten.

Die BaFin hebt hervor, dass die Mitglieder im Aufsichtsrat nicht nur zuverlässig sein, sondern auch zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, fachlich in der Lage sein müssen. Die fachliche Eignung muss aktuell vorhanden sein.

Für kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und Sterbekassen wird von der BaFin explizit darauf hingewiesen, dass nur die jeweils einschlägigen Vorschriften des VAG anzuwenden sind. Gemäß Tz. 72 des Rundschreibens 10/2023 führt die BaFin aus, dass hinsichtlich der Anforderungen an die Mitglieder von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen „(...) das Geschäftsmodell mit Art, Umfang und Komplexität der Risiken des jeweiligen Unternehmens auf der Grundlage der Vorschriften des VAG besonders berücksichtigt (§ 296 Abs. 1 S. 1 VAG) werden. Bei Pensionskassen und Pensionsfonds werden die spezifischen Besonderheiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung einbezogen (§ 296 Abs. 1 Satz 2, auch i.V.m. § 237 Abs. 1 Satz 1 VAG). Die Bestimmungen der DVO und der EIOPA-Leitlinien sind auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.“

Bei der Umsetzung der Anforderungen an die fachliche Eignung wird die Bedeutung des Proportionalitätsprinzips hervorgehoben (vgl. Rundschreiben 10/2023, Tz. 73). Hierbei kommt es auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

gemäß § 296 Abs. 1 VAG an. Die Aufsichtsbehörde wendet danach „die Vorschriften dieses Gesetzes für Versicherungsunternehmen in einer Art und Weise an, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken angemessen sind, die mit der Tätigkeit des jeweiligen Versicherungsunternehmens einhergehen.“ Genaue quantifizierbare Größen hierzu liegen nicht vor.

Im Hinblick der Proportionalität stellt die BaFin heraus, dass die Einschätzung der Anforderungen an die fachliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder von der Komplexität des jeweiligen Versicherungsunternehmens abhängt.

Die BaFin hebt hervor, dass für die Beurteilung der unternehmensindividuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien stets eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist. Des Weiteren wird dargestellt, dass die Gestaltung der Proportionalität in Bezug auf das einzelne Unternehmen als nicht statisch anzusehen ist. „Es erfolgt keine einmalige Einschätzung, sondern diese ist jeweils im Zeitpunkt des Eingangs der Bestellungsanzeige auf der Grundlage der aktuellen Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien des jeweiligen Unternehmens vorzunehmen.“⁵ Die BaFin erwartet somit, dass die Versicherungsunternehmen sich fortlaufend selbst überprüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse im Unternehmen weiterentwickelt werden müssen.

Im Hinblick der Proportionalität stellt die BaFin heraus, dass die Einschätzung der Anforderungen an die fachliche Eignung der Aufsichtsratsmitglieder von der Komplexität des jeweiligen Versicherungsunternehmens abhängt. „Während bei Unternehmen mit geringerer Ausprägung der in § 296 Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien geringere Anforderungen möglich sind, sind bei Unternehmen mit stärkerer Ausprägung dieser Kriterien unter Umständen erst aufwendigere Gestaltungen als proportional einzustufen.“ (Rundschreiben 10/2023, Tz. 75).

Im Hinblick der Anforderungen an die Zuverlässigkeit gelten hingegen keine unterschiedlichen Standards. „Unabhängig von der individuellen Ausprägung der in § 296

Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 VAG genannten Kriterien müssen das Ansehen und die Integrität der Personen stets im gleichen Maße gegeben sein.“⁶ Für Stellvertreter verlangt die BaFin die gleichen Anforderungen im Hinblick der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit. (Vgl. Rundschreiben 10/2023, Tz. 77).

III. ANFORDERUNGEN AN DIE FACHLICHE EIGNUNG VON MITGLIEDERN DES AUFSICHTSRATES

1. Zur fachlichen Eignung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß VAG

Nachfolgend werden die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich der fachlichen Eignung der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Rundschreiben 10/2023 der BaFin zusammenfassend wiedergegeben:

Die vom Gesetz geforderten Kriterien müssen nicht nur zum Zeitpunkt der Bestellung des Aufsichtsratsmitglieds, sondern während der gesamten Ausübung des Mandats erfüllt sein. Als rechtliche Grundlage dient § 24 Abs. 1 VAG; Art. 273 DVO. Die BaFin stellt anhand des Art. 273 Abs. 1 DVO klar, dass die Versicherungsunternehmen zu gewährleisten haben, dass alle verantwortlichen Personen einer Schlüsselaufgabe somit auch die Aufsichtsratsmitglieder jederzeit (und dauerhaft) die hierzu notwendige fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzen müssen.⁷

Im Hinblick der fachlichen Eignung verlangt die BaFin explizit, dass ein Aufsichtsratsmitglied jederzeit fachlich in der Lage ist, die Mitglieder der Geschäftsleitung des Unternehmens angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Unternehmens aktiv zu begleiten.

Die BaFin führt hierzu im Rundschreiben 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ in Tz. 80 wie folgt aus:

„Dazu muss das Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans die vom Unternehmen getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken für das Unternehmen beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Um der Aufsichtsfunktion wirksam nachkommen zu können, sollen versicherungsspezifische Grundkenntnisse im Risikomanagement vorhanden sein bzw. erworben werden. Ein Mitglied eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans muss grundsätzlich nicht über Spezialkenntnisse verfügen, jedoch muss es in der Lage sein, ggf. seinen Beratungsbedarf zu erkennen. Bei Solvabilitäts II-Versicherungsunternehmen, die ein (Partielles) Internes Modell verwenden, muss das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan über ein den Anforderungen des Art. 225 Abs. 1 DVO genügendes Gesamtverständnis des (Partiellen) Internen Modells verfügen.“

Des Weiteren zeigt die BaFin auf, dass sie eine fortlaufende Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder erwartet und dass die Aufsichtsratsmitglieder in der Lage sind, geänderte Rahmenbedingungen und sich entwickelnde höhere Anforderungen im Unternehmen im Hinblick der gestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Versicherungsunternehmen müssen diesbezüglich mindestens bei den in der Leitlinie 13 der EIOPA-Leitlinien genannten Anlässen eine erneute Beurteilung der Qualifikation der Personen durchführen (vgl. Rundschreiben 10/2023, Tz. 81).

Bei der Beurteilung, ob Mitglieder des Aufsichtsrates fachlich qualifiziert sind, werden gemäß Art. 273 Abs. 3 DVO die den einzelnen Mitgliedern jeweils übertragenen Aufgaben berücksichtigt, um eine angemessene Vielfalt der Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägigen Erfahrung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Unternehmen professionell geführt und überwacht wird. Die BaFin ergänzt, dass jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrates über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen muss, um eine entsprechende Kontrolle gewährleisten zu können. Die Kenntnisse und Erfahrungen der anderen Organmitglieder bzw. anderer Mitarbeiter ersetzen nicht eine angemessene fachliche Eignung des jeweiligen Mitglieds eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans (vgl. Rundschreiben 10/2023, Tz. 82).

Des Weiteren führt die BaFin aus: „Nach Art. 273 Abs. 2 DVO sind „berufliche und formale Qualifikationen, Kenntnisse und einschlägige Erfahrungen im Versicherungssektor, anderen Finanzsektoren und anderen Unternehmen“ zu berücksichtigen. So weit relevant sind hierbei die Gebiete Versicherung, Finanzen, Rechnungslegung, Versicherungsmathematik und Management zu beachten. Eine (Vor-)Tätigkeit in anderen Branchen, in der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von politischen Mandaten kann folglich die fachliche Eignung begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.“⁸

Bei Kaufleuten im Sinne von §§ 1 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie anderen Unternehmern ist gemäß BaFin grundsätzlich eine allgemeine wirtschaftliche Expertise anzunehmen. In Abhängigkeit von der Größe und dem Geschäftsmodell des Unternehmens können diese Personen über die fachliche Eignung verfügen.

Nachfolgend erläutert die BaFin einige ausgewählte Besonderheiten bezüglich der fachlichen Eignung hinsichtlich Vertretern von mitbestimmten Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen (Tz. 86), Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Tz. 87) und sog. „geborenen“ Mitgliedern (Tz. 87), auf die hier nicht näher eingegangen wird.

Des Weiteren weist die BaFin darauf hin, dass die erforderliche Eignung für die Tätigkeit in einem Aufsichtsorgan in der Regel durch Fortbildung erworben werden kann. Es wird hervorgehoben, dass die Fortbildung auf den Einzelfall bezogen sein muss und die anzuwendenden Kriterien die grundlegenden wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe des Tagesgeschäfts vergleichbarer Unternehmen, das Risikomanagement sowie die Funktion und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder umfassen. Die Fortbildung soll auch Grundzüge des Aufsichtsrechts, der Rechnungslegung und Abschlussprüfung beinhalten. Die BaFin stellt klar, dass diese Grundzüge nicht gleichbedeutend sind mit der inhaltlich strengeren Anforderung des Sachverstands in § 100 Abs. 5 AktG (vgl. Rundschreiben 10/2023, Tz. 89).

Anschließend führt die BaFin aus, dass die Aufsichtsratsmitglieder sicherstellen müssen, dass sie ihre Entscheidungen stets auf der Basis eines aktuellen Informationsstands treffen. Sie sind daher gehalten, „(...) sich mit Änderungen im Umfeld des Unternehmens kontinuierlich vertraut zu machen, zum Beispiel mit neuen Rechtsvorschriften oder Entwicklungen im Bereich Finanzprodukte sowohl im Unternehmen als auch im Markt. Hierfür sollen sie sich im jeweils erforderlichen Umfang durch geeignete Maßnahmen weiterbilden.“⁹

Während im Entwurf des Rundschreibens in der Konsultation 05/2023 noch explizit die Besonderheiten und speziellen Anforderungen gemäß § 100 Abs. 5 AktG beschrieben wurden, ist dieser Passus in der veröffentlichten Fassung des Rundschreibens 10/2023 nicht mehr aufgeführt. Es wurde lediglich auf die „inhaltlich strengeren Anforderungen des Sachverstands in § 100 Abs. 5 AktG“ verwiesen (vgl. Rundschreiben 10/2023, Tz. 89). Da diese jedoch generell für die Aufsichtsratsmitglieder zu beachten sind, werden diese nachfolgend kurz zusammenfassend dargestellt.

2. Fachliche Anforderungen gemäß Aktiengesetz

Im Aktiengesetz wurden durch das FISG spezielle gesellschaftsrechtliche Anforderungen kodifiziert. Die rechtlichen Grundlagen wurden gemäß § 100 Abs. 5 AktG i.V.m. § 316a Satz 2 Nr. 1 HGB für kapitalmarktorientierte Gesellschaften im Sinne von § 264d HGB sowie gemäß § 100 Abs. 5 AktG i.V.m. § 316a Satz 2 Nr. 3 HGB für Versicherungsunternehmen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG geschaffen. § 100 Abs. 5 AktG ist ggf. über §§ 324 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 HGB (ggf. auch i.V.m. § 341k Abs. 3 HGB) einschlägig.

Die Finanzexpertise im Aufsichtsrat in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung wurde durch das FISG deutlich erhöht. Es muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachver-

stand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen, um die Rechnungslegungsprüfung und die Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer zu stärken (§ 100 Abs. 5 AktG; dies gilt gem. § 107 Abs. 4 AktG auch für den Prüfungsausschuss). Die kumulative Erfüllung beider Kompetenzen durch ein Gremienmitglied ist nicht möglich.¹⁰ Jeder Prüfungsausschuss muss daher künftig mindestens zwei Finanzexperten haben; ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen.¹¹ Der Referentenentwurf des FISG sah noch vor, dass der Sachverstand auf beiden Gebieten durch ein einzelnes Mitglied abgedeckt werden könnte.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen aktienrechtlich in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein (§ 100 Abs. 5 AktG). Das Rundschreiben 10/2023 ist insoweit (wohl) enger auszulegen, da explizit gemäß Tz. 80 im Rundschreiben 10/2023 von der BaFin dargelegt wurde, dass für jedes Aufsichtsratsmitglied zumindest „versicherungsspezifische Grundkenntnisse im Risikomanagement“ bzw. bei „Solvabilitäts II-Versicherungsunternehmen, die ein (Partielles) Internes Modell verwenden, das Aufsichtsorgan sogar „über ein den Anforderungen des Art. 225 Abs. 1 DVO genügendes Gesamtverständnis des (Partiellen) Internen Modells verfügen muss (vgl. Rundschreiben 10/2023, Tz. 80). Des Weiteren führt die BaFin explizit aus, dass jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrates über ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse aller Geschäftsbereiche verfügen muss, um eine entsprechende Kontrolle gewährleisten zu können (vgl. Rundschreiben 10/2023, Tz. 82).

Es ist darauf hinzuweisen, dass für personelle Neubestellungen zum Aufsichtsrat die erweiterten und erhöhten Anforderungen vom Versicherungsunternehmen zwingend zu berücksichtigen sind. Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverein sollte sicherstellen, dass im Aufsichtsrat tatsächlich ein ausreichendes und angemessenes Fachwissen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung (mit fundierten Kenntnissen der versicherungsspezifischen Rechnungslegungs- und Solvabilitätsvorschriften) vorhanden ist. Idealerweise besitzen die Aufsichtsratsmitglieder fundiertes Branchenwissen sowie ausreichende Kenntnisse vom Geschäftsmodell des Unternehmens.¹²

In diesem Zusammenhang ist für die Versicherungspraxis darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung des § 100 Abs. 5 AktG die Anzeigepflichten sowie die Angaben des Versicherungsunternehmens zur fachlichen Eignung (Fitness) und persönlicher Zuverlässigkeit (Properness) im Rahmen der Anzeige der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 47 Nr. 1 VAG) und Abbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern

(§ 47 Nr. 2 VAG) bei der BaFin sowie die in der Praxis regelmäßig vorzunehmenden Evaluierungen und Selbstevaluierungen der Aufsichtsratsmitglieder zu beachten sind. Während bisher in der Praxis nur die Themenfelder „Kapitalanlage“, „Versicherungstechnik“ und „Rechnungslegung“ zu bewerten bzw. selbst einzuschätzen waren, wurde nunmehr gemäß Rundschreiben 10/2023 zusätzlich der Evaluierungsbogen für Aufsichtsratsmitglieder um die Themenfelder „Abschlussprüfung“ und ggf. „(Partielles) Internes Modell (wenn das Solvabilitäts II-Versicherungsunternehmen ein solches verwendet)“ erweitert.¹³

Die Neuregelung des § 100 Abs. 5 AktG sollte nicht dazu führen, dass die wirksame Bestellung amtierender Mitglieder aufgehoben werden muss.

Die Neuregelung des § 100 Abs. 5 AktG sollte nicht dazu führen, dass die wirksame Bestellung amtierender Mitglieder aufgehoben werden muss. Allerdings ist sie bei sämtlichen Neubestellungen seit dem 1. Juli 2021 zu berücksichtigen (Art. 12 Abs. 6 EG AktG, ggf. i.V.m. Art. 86 Abs. 3 EGHGB).

IV. ZUSAMMENFASSUNG

Das FISG hat weitreichende Änderungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse im Bereich der Corporate Governance, insbesondere auch im Hinblick der Zusammensetzung und Kompetenzen des Aufsichtsrates einschl. des Prüfungsausschusses gesetzlich kodifiziert.

Für den Aufsichtsrat eines Versicherungsunternehmens sind insbesondere die neuen Vorschriften zur geforderten „Finanzexpertise“ in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung (§ 100 Abs. 5 AktG) einschl. der neuen Vorschriften zur zwingenden Bildung eines Prüfungsausschusses (§ 407 AktG) zu beachten. Gemeinsam mit dem einzurichtenden Prüfungsausschuss (§ 324 HGB und § 107 Abs. 4 AktG) muss der Aufsichtsrat über den Prüfungsausschuss auch die Qualität der Abschlussprüfung überwachen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Für die Versicherungspraxis ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderungen des Versicherungsunternehmens zur fachlichen Eignung (Fitness) und persönlicher Zuverlässigkeit (Properness) im Rahmen der Anzeige der Bestellung und

Abbestellung von Aufsichtsratsmitgliedern unter Berücksichtigung des FISG von der BaFin im Rundschreiben 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ aktualisiert und inhaltlich überarbeitet worden sind.

Die BaFin hat im Dezember 2023 drei Rundschreiben zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit veröffentlicht. Diese drei Rundschreiben ersetzen die Merkblätter aus dem Jahr 2018. Dieser Aufsatz beinhaltet eine Zusammenfassung und Erläuterung zum Thema „Fachliche Anforderungen der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich des Rundschreibens 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ sowie ergänzend im Überblick die fachlichen Anforderungen gemäß § 100 Abs. 5 AktG.

- 1 Vgl. im Überblick Buck, H.: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2021, S. 349 ff.
- 2 Vgl. Buck, H.: Fachliche Eignung von Mitgliedern des Aufsichtsrats von Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2023, S. 330 (330 f.).
- 3 Vgl. Buck, H.: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2021, S. 349 (351). Zur Arbeitsweise des Aufsichtsrates vgl. auch den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022, dort Kapitel D.
- 4 Vgl. Grundel/Graumann, Die Rolle des Aufsichtsrats im Strategieprozess, DB 2021, 181 (187).
- 5 Vgl. BaFin-Rundschreiben 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 74.
- 6 Vgl. BaFin-Rundschreiben 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 76.
- 7 Vgl. BaFin-Rundschreiben 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 80.
- 8 Vgl. BaFin-Rundschreiben 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 83.
- 9 Vgl. BaFin-Rundschreiben 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“, Tz. 93.
- 10 Vgl. Buck, H.: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2021, S. 349 (350).
- 11 Vgl. Hennrichs, DB 2021, 269 (277); Schüppen, DStR 2021, 246 (247).
- 12 Vgl. Buck, H.: Das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) und die Auswirkungen für Versicherungsunternehmen, in: ZfV 2021, S. 349 (351).
- 13 Vgl. die BaFin-Rundschreiben 10/2023 „Fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß VAG“ bzgl. der Selbsteinschätzung einschl. der Tabelle, Tz. 120.



Dr. Heiko Buck

WP/StB, Versicherungskaufmann, ö.b.u.v. Sachverständiger, in eigener Kanzlei als Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und gerichtlicher Gutachter für Unternehmensbewertungen in Hamburg tätig.